

## ***VII Das Protokoll über die Hauptverhandlung***

Über jede Hauptverhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Es wird von einem Protokollführer geführt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Protokolls hat der Vorsitzende des Gerichts zusammen mit dem Protokollführer. Beide sind verpflichtet, das Protokoll innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung in der Strafsache zu unterschreiben (§ 228 StPO). Haben mehrere Protokollführer an der Protokollierung mitgewirkt, so muß jeder den Teil des Protokolls unterschreiben, für den er verantwortlich ist.<sup>100</sup> Das Fehlen dieser Unterschriften bedeutet eine Verletzung des § 228 StPO. Darüber hinaus stellen die sich hierin offenbarende Oberflächlichkeit bei der Protokollführung und die mangelnde Verantwortung für seinen Inhalt zugleich die Beweiskraft des Protokolls in Frage.<sup>101</sup>

### **1. Die Bedeutung des Protokolls**

Nach der Strafprozeßordnung kommt dem gerichtlichen Protokoll über die Hauptverhandlung eine außerordentlich große Bedeutung zu.

#### **A.**

Das Protokoll beweist, ob in der Hauptverhandlung die zwingenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind (§ 230 Abs. 1 StPO). Das bedeutet, daß diese Frage im weiteren Verlauf des Strafverfahrens der freien richterlichen Würdigung grundsätzlich entzogen ist. Ist die Vornahme einer zwingend vorgeschriebenen Verfahrenshandlung, z. B. die Bekanntgabe der Namen der Richter und des Staatsanwalts, die Belehrung der Zeugen, Hinweis nach § 192 StPO usw., im Protokoll vermerkt, so gilt diese Handlung als vorgenommen; fehlt im Protokoll ein Hinweis auf ihre Vornahme, gilt sie als nicht vorgenommen. Das wird vor allem dann bedeutsam, wenn im Rechtsmittel- bzw. Kassationsverfahren die Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften unter den Gesichtspunkten der §§ 291, 280 Ziff. 2 bzw. 301 Abs. 2 Buchst. a StPO geprüft werden muß.

#### **B.**

Das Protokoll ist ferner deshalb von besonderer Bedeutung, weil sein Inhalt dem höheren Gericht im Rechtsmittel- oder Kassations-

100. vgl. Schmißbrauther, *Erfahrungen mit der Absetzung der Protokolle und Urteile in Strafsachen*, NJ, 1953, S. 19.

101. vgl. *Beschluß des OG vom 14. 1. 1953*, NJ, 1953, S. 141.